

Verein zur Förderung des Jugendcamps Markelfingen e.V.
c/o DGB -Abt. Jugend-, Willi-Bleicher-Str. 20, 70174 Stuttgart

-SATZUNG-

UNSER ZEICHEN
CFV

BETREFF
Satzung

DATUM
Stand 24.07.2020

SATZUNG - Verein zur Förderung des Jugendcamps Markelfingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Verein zur Förderung des Jugendcamps Markelfingen e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, fördert und unterstützt der Verein insbesondere Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitarbeit auf dem Jugendcamp Markelfingen durch finanzielle Unterstützung einzelner Projekte und Finanzierung von Arbeitsmaterial.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Verein zur Förderung des Jugendcamps Markelfingen e.V.
c/o DGB –Abt. Jugend-, Willi-Bleicher-Str. 20 - 70174 Stuttgart
E-Mail campverein@googlemail.com
Vorstand: Marco Oestringer, Jonas Weber, Jochen Reiter, Jennifer Müller, Julian Wiedmann

Volksbank Stuttgart
IBAN: DE54 6009 0100 0574
0130 08
BIC: VOBAD233
Steuernr.: 43043/31038

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Über den Beitritt zum Verein, der schriftlich erklärt werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht der/dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(3) Geborene Mitglieder sind:

- Bezirksjugendsekretär*in des
DGB - Bezirks Baden-Württemberg
- die Jugendbildungsreferent*innen des
DGB - Bezirks Baden-Württemberg
- je 1 Vertreter*in der das Jugendcamp im Vorjahr der Mitgliederversammlung belegenden
Mitgliedsgewerkschaften

(4) Die geborenen Mitglieder haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die von den jeweiligen Amtsinhaber*innen wahrgenommen werden. Eine Vertretung muss dem Vorstand schriftlich angemeldet werden.

(5) Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft enden

- mit Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- Streichung von der Mitgliederliste
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung.

(6) Wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann das Mitglied vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies wird dem Mitglied an die letzte dem Verein bekannte Adresse mitgeteilt.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(8) Fördermitglied ist, wer den Verein regelmäßig finanziell unterstützen will. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft wird dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. Fördermitglied können durch Erklärung auf der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder werden. Die Erklärung gilt für die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand geleitet. Die Protokollführung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind zu berufen, wenn die Berufung von 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen und einem Tagesordnungsvorschlag vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform, z.B. per Email an die letzte dem Verein bekannte Adresse, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladefrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenbericht des Vorstandes
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern und Nachwahl für die laufende Legislaturperiode
 - Wahl von bis zu 2 Revisor*innen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, und Nachwahl für die laufende Legislaturperiode
 - Beschlussfassung über
 - a) den Haushaltsplan des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Vergabe von Fördermitteln
 - d) die Beitragsordnung
 - e) Auflösung des Vereins

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Kassierer*in und 2 Beisitzer*innen.

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen

Vereinsangelegenheiten jeweils einzeln vom/von der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für die sach- und zweckgerechte Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Revision

Die gewählten Vereinsrevisor*innen haben das Recht in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen und die Haushaltsführung zu prüfen. Mindestens einmal jährlich erstellen sie einen Bericht und tragen ihn der Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Böckler-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.07.2020

Karl-Kloß-Jugendbildungsstätte, Stuttgart-Feuerbach



Marco Oestringer
-Vorsitzender-



Jonas Weber
-Stellv. Vorsitzender-